

STEUERVERMEIDUNG BEI DER UNTERNEHMENS- UND VERMÖGENSNACHFOLGE (NEUES ERBSCHAFTSTEUERGESETZ)

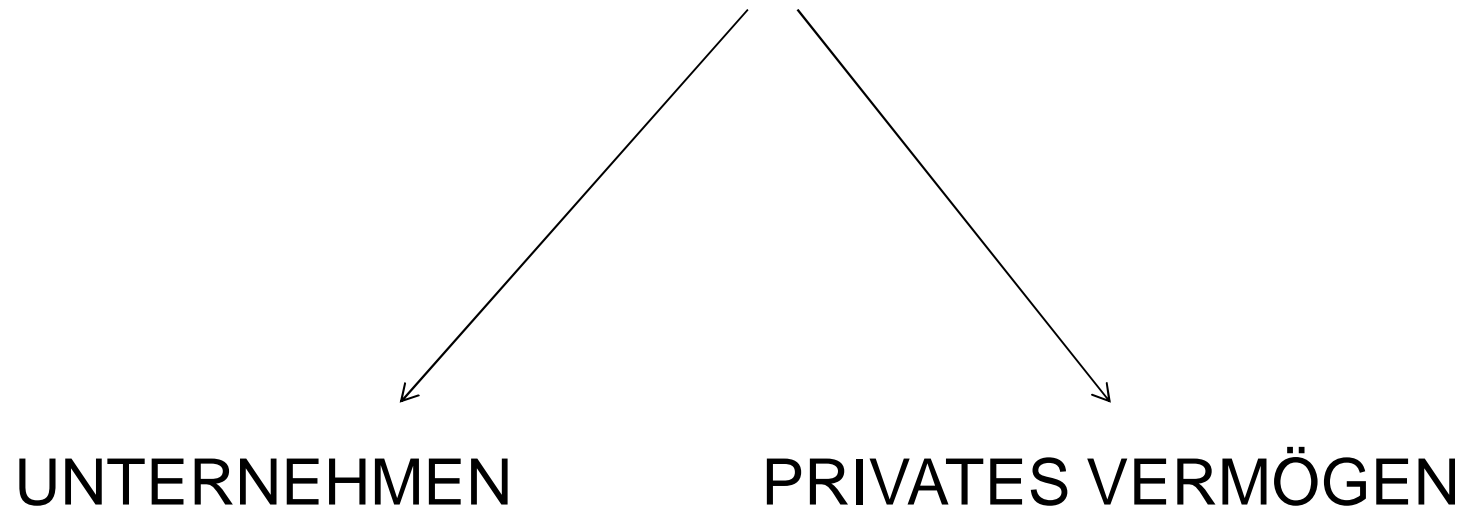
Referent:

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß WP, StB
Fachberater für Unternehmensnachfolge
(DStV e. V.)

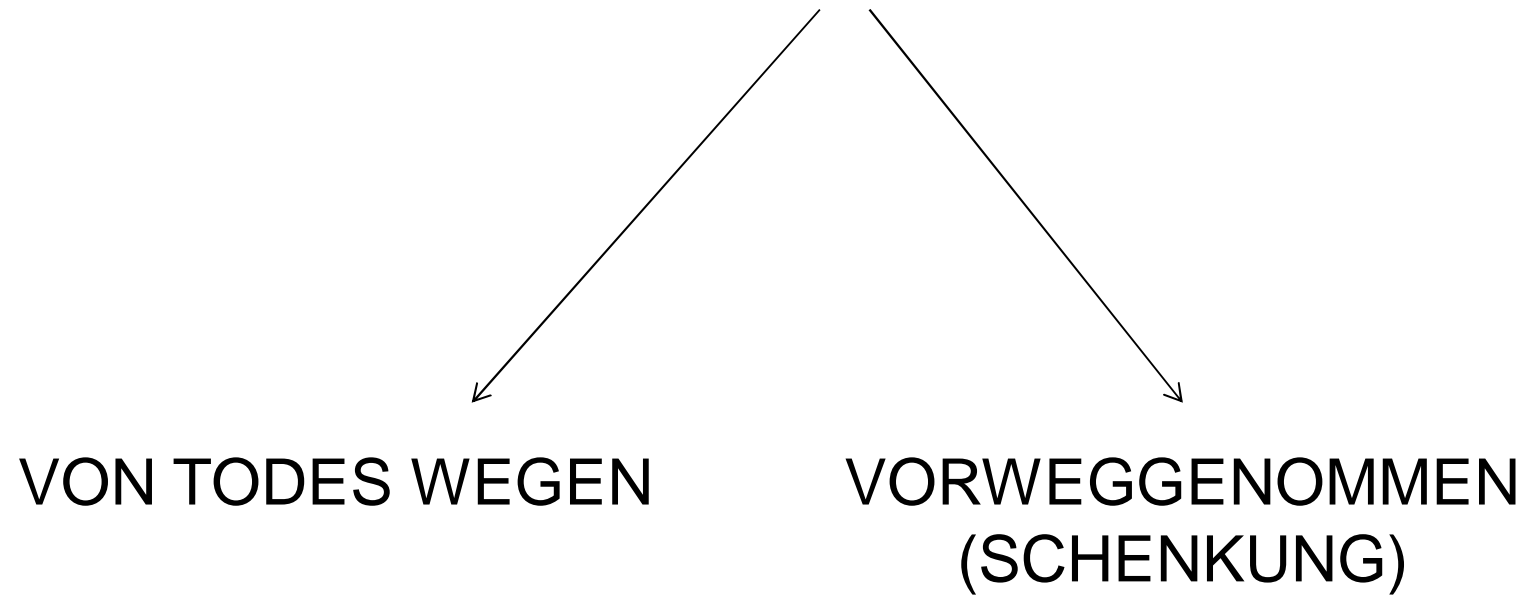
Partner der BWLC Partnerschaft,
Steuerberatungsgesellschaft

Partner der KH Rhein-Erft
Steuerberatung, Frechen

NACHFOLGE



UNTERNEHMENS-, VERMÖGENSNACHFOLGE



UNTERNEHMENS- , VERMÖGENSNACHFOLGE VON TODES WEGEN

VON TODES WEGEN = ERBFOLGE



GESETZLICHE
ERBFOLGE

GEWILLKÜRTE
ERBFOLGE

GESETZLICHE ERBFOLGE

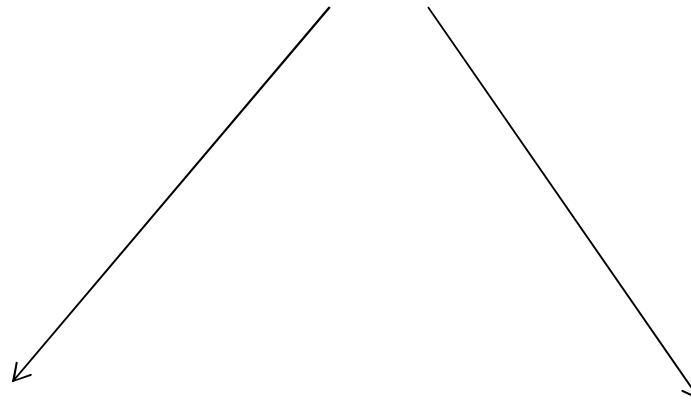
TOD OHNE TESTAMENT

Erben = gesetzliche Erbfolgeberechtigte
= Ehegatte + Eltern (kinderlos)
= Ehegatte + Kinder

Folgen: nicht der vorgesehene Erbe, sondern alle Erben übernehmen alles in Höhe ihrer Erbquote (Erbengemeinschaft)

- Problem der Geschäftsführung (Qualität / Einstimmigkeit)
- Problem der Auseinandersetzung

GEWILLKÜRTE ERBFOLGE = TOD MIT TESTAMENT



ALLEINERBE

- Berliner Testament
- Alleinerbe und Vermächtnis

ERBENGEMEINSCHAFT

- Teilungsanordnung
- Vorausvermächtnis und Erbteil

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

VORWEGGENOMMEN ERBFOLGE

Grundsatz - notarielle Beurkundung der Schenkung

Heilung durch „Beurkundung“ der Schenkung möglich, soweit die Übertragung nicht der notariellen Beurkundung bedarf

Vorweggenommene Erbfolge

= Lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten auf Nachfolger
-mit Rücksicht auf deren Erbberechtigung (Erbteil)

(Empfänger erhält etwas zu Lebzeiten, was ihm sonst im Erbgang zufallen würde)

ERFORDERLICH:

- Übergabevertrag
- Versorgung des Erblassers / Ehegatten

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

= Lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten auf
Nachfolger **ohne Rücksicht auf deren
Erbberechtigung**

Mögliche FOLGEN – Pflichtteilsansprüche

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen:

- Abfindungsregelung weichender Erben
- Erbverzichtserklärung
- Zeitlicher Vorlauf (Vermeidung von Pflichtteils-
ergänzungsansprüchen)

UMSETZUNG DER VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

= lebzeitige Regelung des Vermögensübergangs

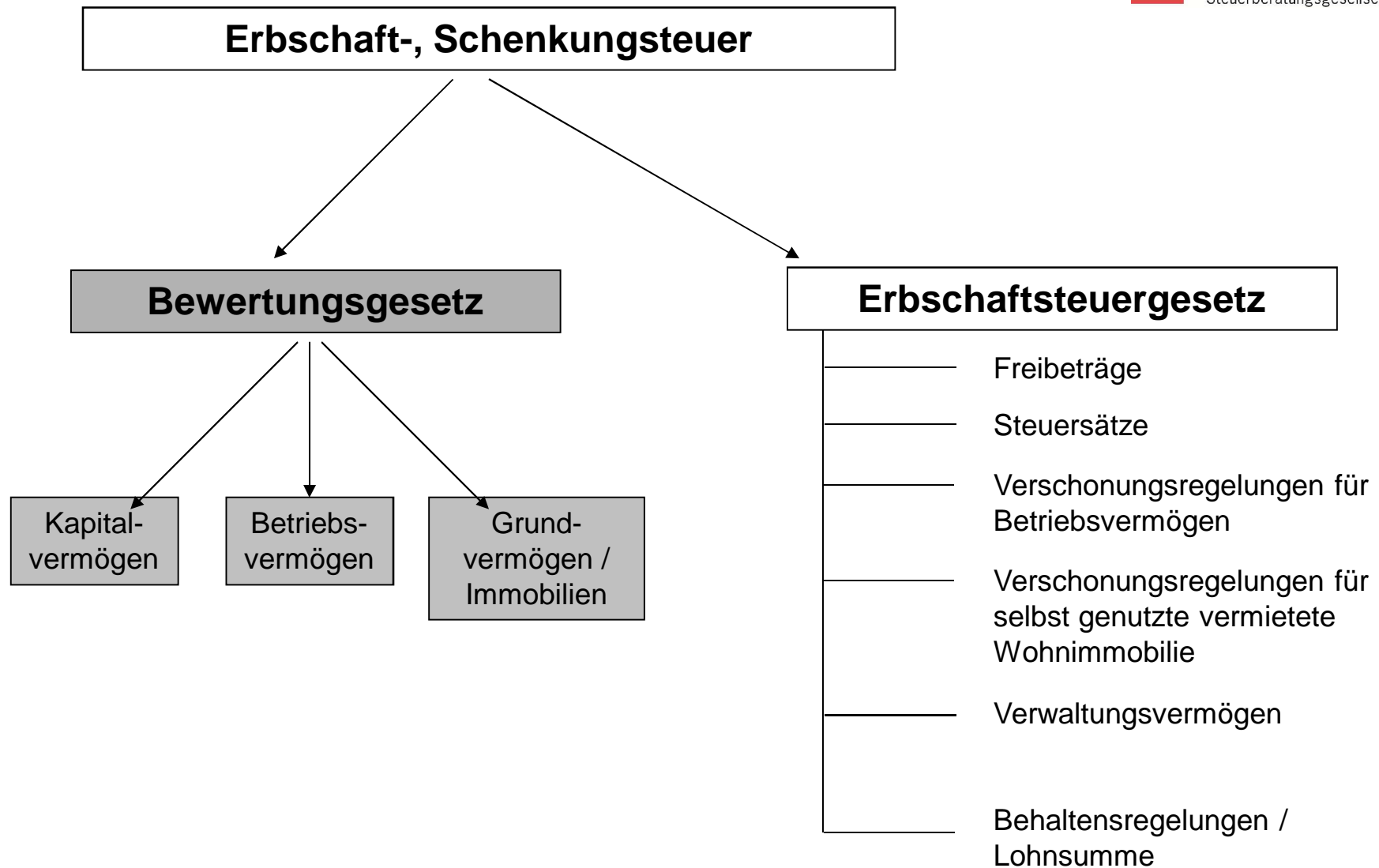
- Unternehmensvermögen
- Privatvermögen
- als Vollschenkung: Unwiderruflich / keine Auflagen (Übertragung des Vermögens einschl. der Erträge)
- mit Vorbehalt = Zurückbehaltung der Erträge (z. B. Nießbrauch)
- mit Auflagen / teilentgeltlich / Versorgungsrente
- schrittweise Übertragung
- Verknüpfung mit Restübertragung (Testament) von Todes wegen
- Widerrufsregelung

STEUERLICHE PROBLEME JEDER ERBFOLGE

1. Gesamtvermögen geht zu einem Zeitpunkt auf den/die Erben über
 ➔ hohe Werte ➔ hohe Tarifbelastung
2. Erbauseinandersetzung (ohne Testament)
 oder
 Teilung wegen Teilungsanordnung (mit Testament)
 kann zu steuerlichen Doppelbelastungen führen (ErbSt.
 + ESt.)

GRUNDLAGEN DES ERBSCHAFTSTEUERGESETZES

GRUNDLAGEN



BETRIEBSVERMÖGEN

Unternehmenswert (steuerlich)

- Grundsätzlich: - Gemeiner Wert (Verkehrswert)
- Ermittlung: - Ableitung aus Verkäufen unter fremden
Dritten (ein Jahresfrist)
- ansonsten: - Ertragswertverfahren (IDW)
- andere übliche Methoden
(z. B. Steuerberater)
- wahlweise: - vereinfachtes Ertragswertverfahren

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

$$\begin{aligned} &\text{Unternehmenswert} \\ &= \\ &(\text{nachhaltig erzielbarer}) \text{ Jahresertrag} \\ &\times \\ &\text{Kapitalisierungsfaktor} \end{aligned}$$

VEREINFACHTES ERTRAGSWERTVERFAHREN JAHRESERTRAG

Ausgangspunkt:

- Betriebsergebnisse der letzten 3 Jahre vor dem Bewertungstichtag
(ohne Gewichtung)
- Betriebsergebnisse sind um Sondereffekte zu bereinigen
- Unternehmerlohn ist in Abzug zu bringen
(Einzelunternehmen/Personengesellschaft)
- Steuern werden pauschaliert mit 30 % berücksichtigt

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors (§ 5 Abs. 1 AntBVBewV)

Kapitalisierungsfaktor:
$$\frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100$$

Bestimmung des **Kapitalisierungszinses**:

→ **Risikozuschlag (45%) + Basiszins**, der jährlich neu festgesetzt würde

<u>Basiszins</u>	<u>Kapitalisierungszins</u>	<u>Faktor</u>
2015 = 0,99%	4,5% + 0,99% = 5,49%	18,21
2016 = 1,10%	4,5% + 1,10% = 5,60%	17,85 (ursprünglich)
Neues Gesetz ab 2016	= 7,2727%	13,75

Beispiel: (Übertragung in 2017)

Eigenkapital (Buchwert):		25.000,00 €
Bewertungsstichtag:		02.01.2018
Betriebsergebnis 2016:		60.000,00 €
Betriebsergebnis 2015:	155.000	50.000,00 €
Betriebsergebnis 2014:		45.000,00 €
Faktor		13,75

Beispiel:

Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren:

1. Ermittlung des Jahresertrags:
 $155.000,00 \text{ €} / 3 = \mathbf{51.667,00 \text{ €}}$
2. Ermittlung des Unternehmenswerts:
 $13,75 \times 51.667 \text{ €} = 710.421,00 \text{ €}$ anstelle des bisherigen Eigenkapitals von € 25.000,00 (Buchwert)

Bilanz (Buchwert)

Aktiva (Buchwert)	T€	Passiva	T€
- Anlagevermögen	100	- Eigenkapital	25
- Forderungen/Geld	150	- Verbindlichkeiten	225
	250		250

Bilanz nach vereinfachtem Ertragswertverfahren

Aktiva (Verkehrswert)		Passiva (Verkehrswert)	
T€		T€	
- Firmenwert	535	- Eigenkapital (Unternehmenswert)	710
- Anlagevermögen	250	- Verbindlichkeiten	225
- Forderungen/Geld	150		
	935		935

Nach vereinfachtem Ertragsverfahren

Aktiva	Alt T€	Änderung T€	Neu T€	Passiva	Alt T€	Änderung T€	Neu T€
-Firmenwert	0	+535	535	Eigenkapital	25	+685	710
-Anlagevermögen	100	+150	250				
-Forderungen/Geld	150	0	150	Verbindlichkeiten	225	-	225
	250	685	935		250	685	935

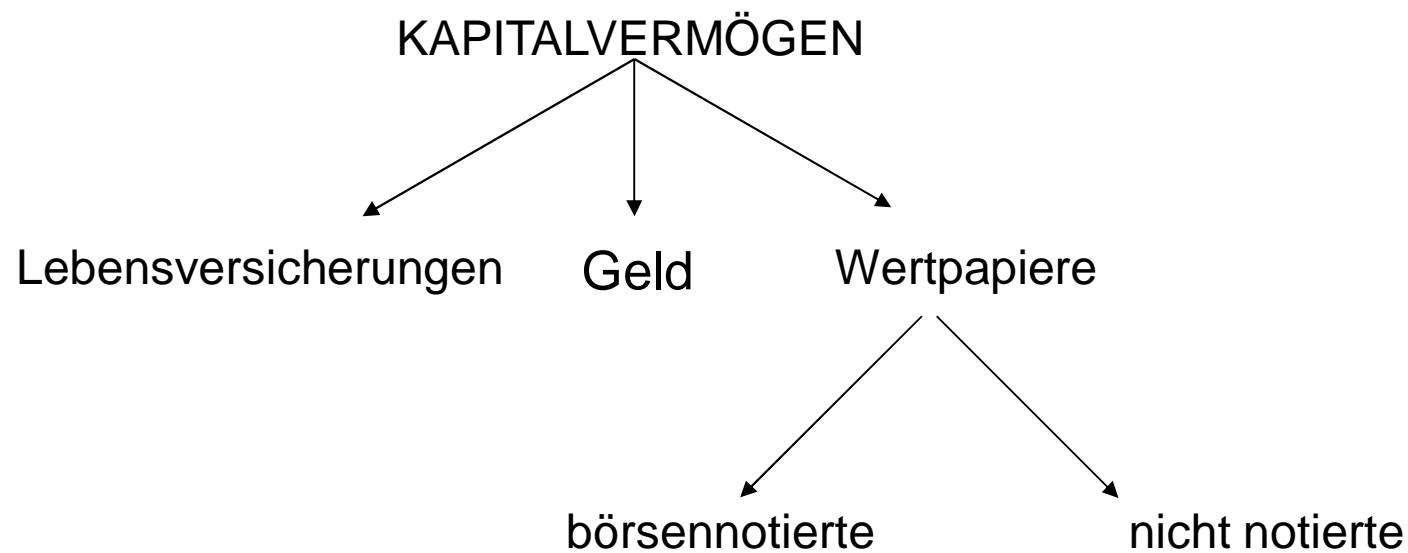
Mängel des vereinfachten Ertragswertverfahrens

- Orientierung an Vergangenheitsdaten unter der Prämisse zukünftig gleichbleibender Ergebnisse.
- Was ist ein „angemessener Unternehmerlohn“?
- Pauschalierte Steuerbelastung ist in den wenigsten Fällen zutreffend.
- Keine Berücksichtigung unterschiedlicher Risiken, unterschiedlicher Unternehmen/Branchen etc.
- Zu hohe Faktoren mit der Folge zu hoher Bewertungen

PRIVATVERMÖGEN

- **Kapitalvermögen**
- **Grundvermögen (Immobilie)**
- **Sonstiges Vermögen**

Kapitalvermögen – Übersicht



Lebensversicherung

Gemeiner Wert in Gestalt des Rückkaufswerts

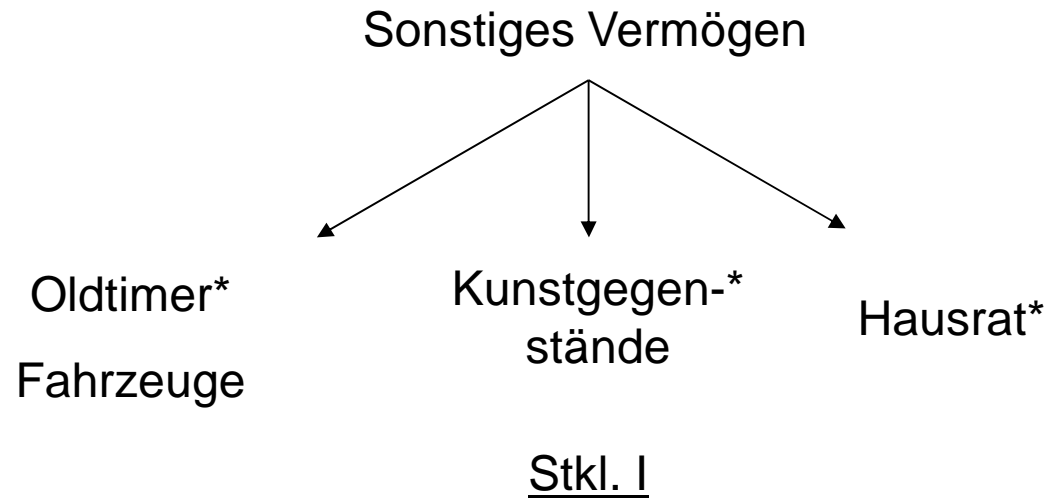
Wertpapiere

Bewertung nach dem gemeinen Wert

- börsennotierte Wertpapiere: niedrigster Stichtagskurs
- nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften:

vorrangig Ableitung aus zeitnahen Verkäufen
durch sogenanntem Ertragswertverfahren

Vereinfachtes Ertragswertverfahren, wenn sich kein
„offensichtlich unzutreffendes“ Ergebnis ergibt.



*Bewertung nach gemeinem Wert
(Freibetrag von 12.000€)

*Hausrat wird typischerweise mit dem Hausratsfreibetrag
(41.000€) verrechnet

Stkl. II/III

Gesamt-Freibetrag von 12.000 €

Bewertung von Grundvermögen / Immobilien

Bewertungsmaßstab: gemeiner Wert für Immobilien (Verkehrswert)

Unterscheidung nach Grundstücksarten:

- Bebaute Grundstücke, §§ 182 ff. BewG
- Unbebaute Grundstücke, § 179 BewG

Bewertung **unbebauter Grundstücke** nach § 179 BewG:

Fläche x Bodenrichtwert = Grundbesitzwert

Bodenrichtwert ist den Gutachterausschüssen zu entnehmen (§ 196 BauGB)

Bebaute Grundstücke

Ermittlungsverfahren zur Wertermittlung **bebauter Grundstücke** (Etrags-, Sachwertverfahren) sind abhängig von der Grundstücksart

GRUNDSTÜCKSARTEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE UND BEWERTUNGSVERFAHREN

Grundstücksarten	Bewertungsverfahren
- Ein- und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren
- Wohnungs-, Teileigentum	Vergleichswertverfahren
- Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren
- Geschäftsgrundstücke	
- Gemischt genutzte Grundstücke	
- Sonstige bebaute Grundstücke	Sachwertverfahren

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Alle Bewertungsverfahren des Bewertungsgesetzes = Standardisiert

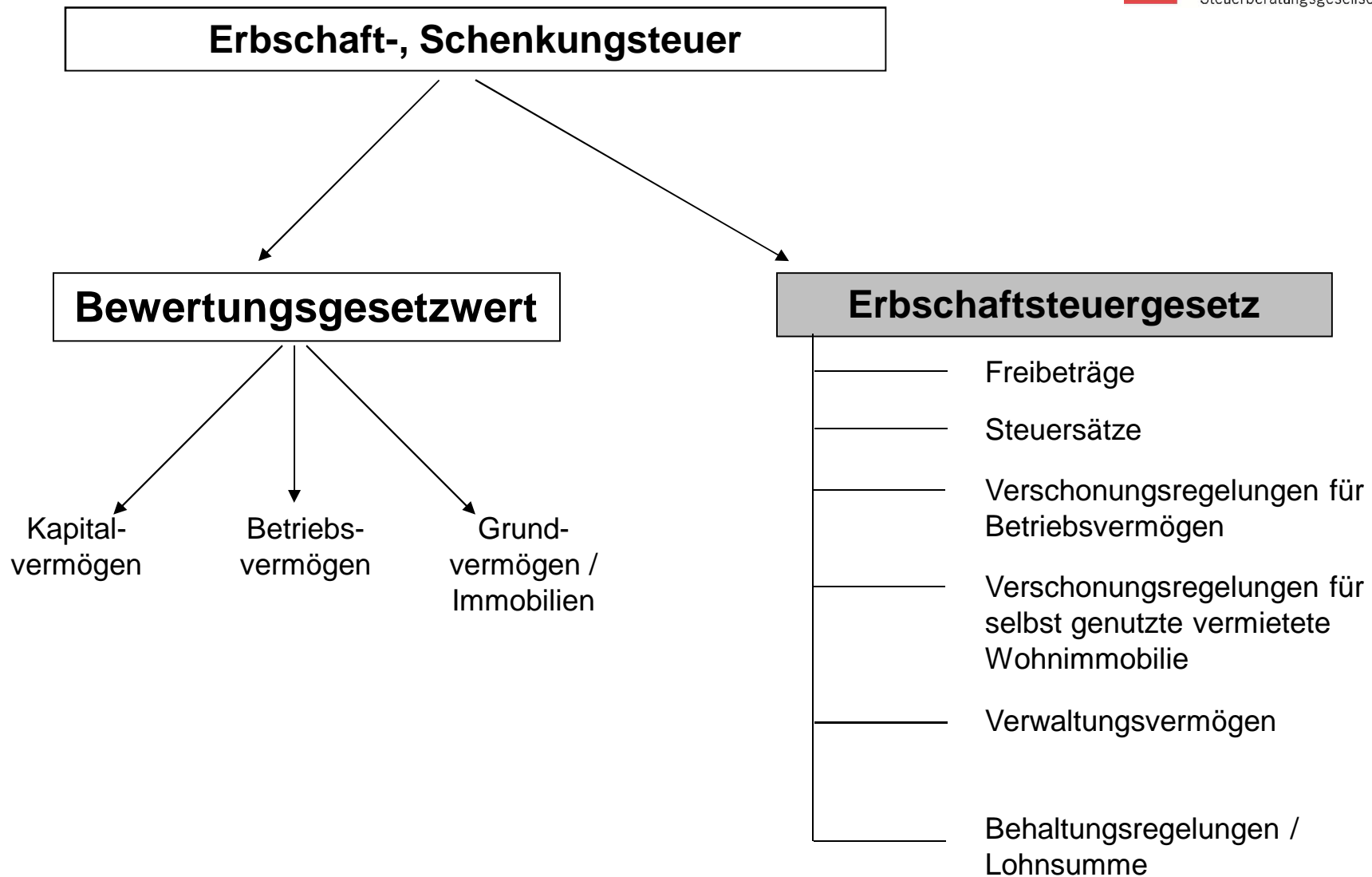
- Ziel ist die richtige Ermittlung des gemeinen Wertes
- z. T. Abweichungen von der sonst üblichen Praxis von Grundstückssachverständigen
 - Abweichungen z. T. erheblich

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Wertbeeinflussende Faktoren privat- oder öffentlich-rechtlicher Art werden durch Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt

- Wohn-, Nießbrauchsrechte
 - Rentenrechte
 - Vorkaufsrechte
 - Leitungs-, Geh-, Fahrrechte
 - Instandhaltungsstau
- können nur durch Sachverständigengutachten berücksichtigt werden

GRUNDLAGEN



ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Freibetrag

Steuersätze

Besteuerungssystematik
nach geltendem Recht
– Freibeträge –

	Freibetrag
Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III) (eingetragen)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I) (Kinder verstorbenen Kinder)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €

Besteuerungssystematik nach geltendem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernere Verwandte Personen ohne Verwandtsch.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

ZWISCHENERGEBNIS

- Je höher das übertragene Vermögen, desto höher die Steuerlast
=> Schenkungen + Erbschaften aus den letzten 10 Jahren werden zusammengerechnet

=> bei zusammengeballter Übertragung des Gesamtvermögens (Erbschaft) ergibt sich die höchste Steuerschuld
- Je besser die Freibeträge ausgeschöpft werden, desto niedriger die Bemessungsgrundlage der ErbSt
- Da Freibeträge nach Ablauf von 10 Jahren wieder neu in Anspruch genommen werden können, ist der Zeitfaktor zu berücksichtigen

Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen

(< 26 Mio Euro Unternehmenswert)

1. Verschonungsregelungen
2. Abzugsbetrag

Verschonungsabschlag (kann unbeschränkt für jede Unternehmensübertragung geltend gemacht werden)

	Grundmodell	OPTIONSMODELL
	(§ 13 a Abs. 1 Satz 1 ErbStG)	(§ 13 a Abs. 10 ErbStG) - Auf unwiderruflichen Antrag
Befreiung	85%	100%

Voraussetzungen (des Nettowertes „Begünstigtes Vermögen“)

Verwaltungsvermögen	max. 90% d. Untern. Wertes	max. 20% des Untern. Wertes
Behaltensregelung	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsummenregelung	Ja	Ja

VORAUSSETZUNGEN FÜR VERSCHONUNGSABSCHLAG

1. Behaltensregelungen
2. Lohnsummenregelungen

BEHALTENSGELUNGEN (§ 13a Abs. 6 ErbStG)

	Grundmodell	Optionsmodell
Kein Verkauf des Unternehmens / Anteiles Keine Liquidation / Insolvenz Kein Verkauf wesentlicher Betriebsgrundlagen Keine Über-Entnahme	5 Jahre -nach Übertragung-	7 Jahre

Verstoß gegen Behaltensregelung
 ⇒ zeitanteilige Kürzung des Verschonungsabschlags
 z. B. VK des Unternehmens 3 Jahre nach Übertragung
 -> 2/5 – Kürzung des Verschonungsabschlags von 85%

LOHNSUMMENREGELUNGEN (neu)

Anzahl der Arbeitnehmer	Lohnsumme „Erwerber“	
	Grundmodell	Optionsmodell
≤ 5	0 %	0 %
> 5 ≤ 10	250 %	500 %
> 10 ≤ 15	300 %	565 %
>15	400 %	700 %
	der Ausgangslohnsumme	

Ausgangslohnsumme = durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Übertragung

Bei Unterschreitung -> prozentuale Kürzung

z. B. durchschnittliche Ausgangslohnsumme = 200 T€

Unternehmen mit 15 MA / Grundmodell

-> nach 5 Jahren realisiert: 5 x 110 T€ = 550 T€

erforderlich: 200 T€ x 300 % = 600 T€

550 T€ : 600 T€ = 91,66 %

-> Kürzung des Verschonungsabschlags um 8,34 %

2. GLEITENDER ABZUGSBETRAG

(§ 13 a Abs. 2 ErbStG)

Abzugsbetrag

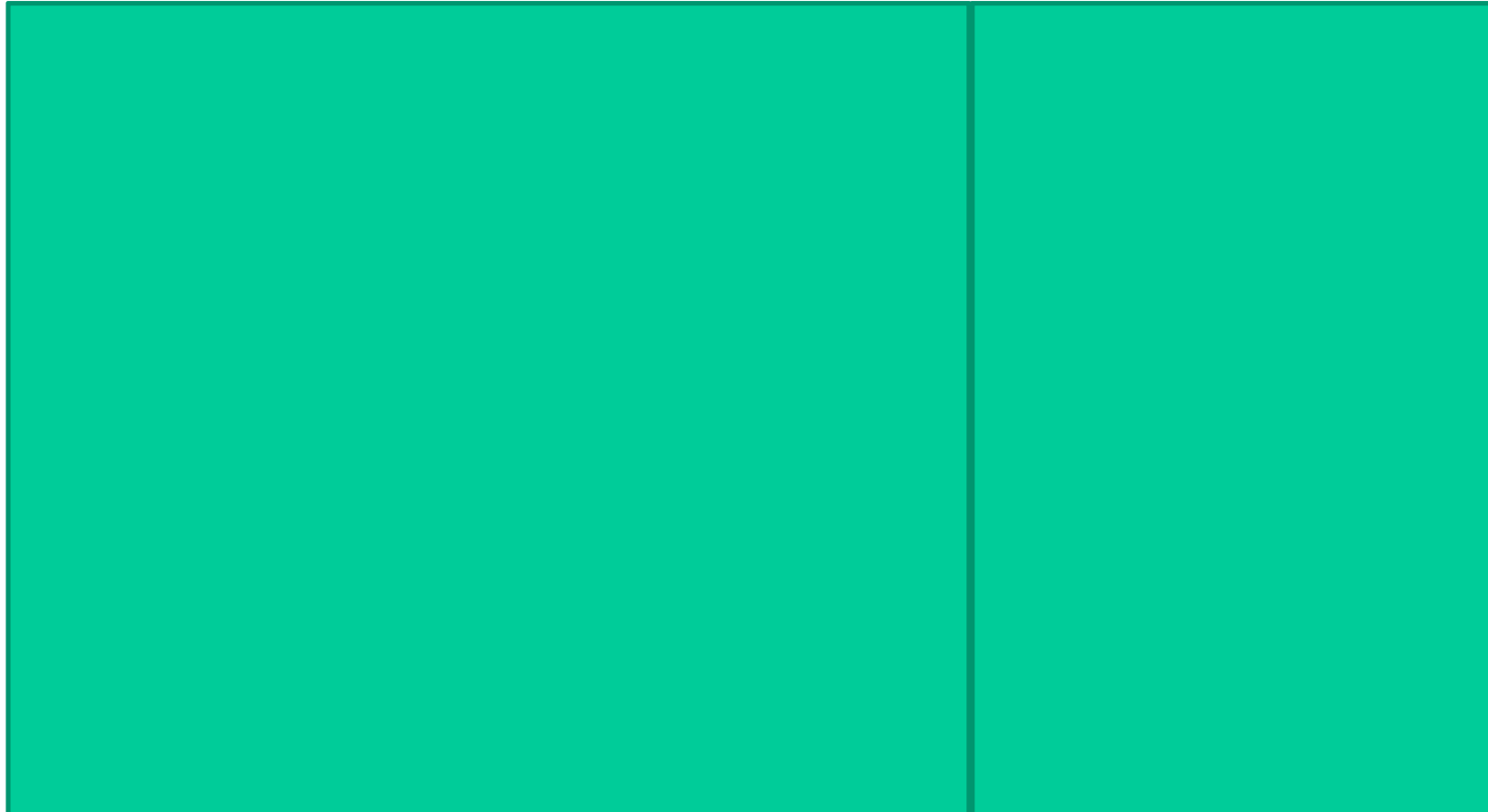
BV insgesamt							1.000
Stpfl Teil des BV	15%		150				150
Abzugsbetrag			150	150			
Differenz, sofern schädlich			0				
Schädlicher Betrag	50%		0	0			
verbleibender Abzugsbetrag			150				150
anzusetzendes Vermögen							0

**DER ABZUGSBETRAG STELLT BETRIEBSVERMÖGEN BIS ZU
 1.000.000 EURO FREI !!**

ABZUGSBETRAG

Abzugsbetrag von 150 000 Euro verringert sich, um 50 Prozent des die Wertgrenze von 150.000,00 Euro übersteigenden Betrags, wenn der stpfl. Wert des Vermögens die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt.

BEISPIEL ABZUGSBETRAG



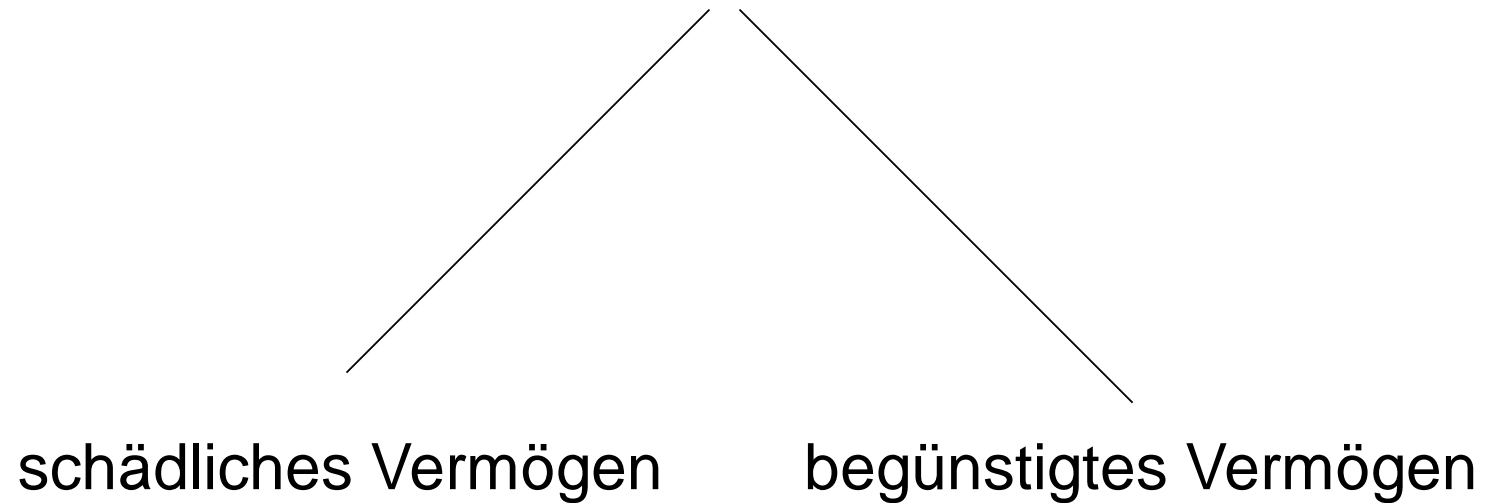
Abzugsbetrag

Der Abzugsbetrag kann bei Schenkung/ Erbfall von jedem Empfänger geltend gemacht werden.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für bei derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

PROBLEM VERWALTUNGSVERMÖGEN

UNTERNEHMENSVERMÖGEN

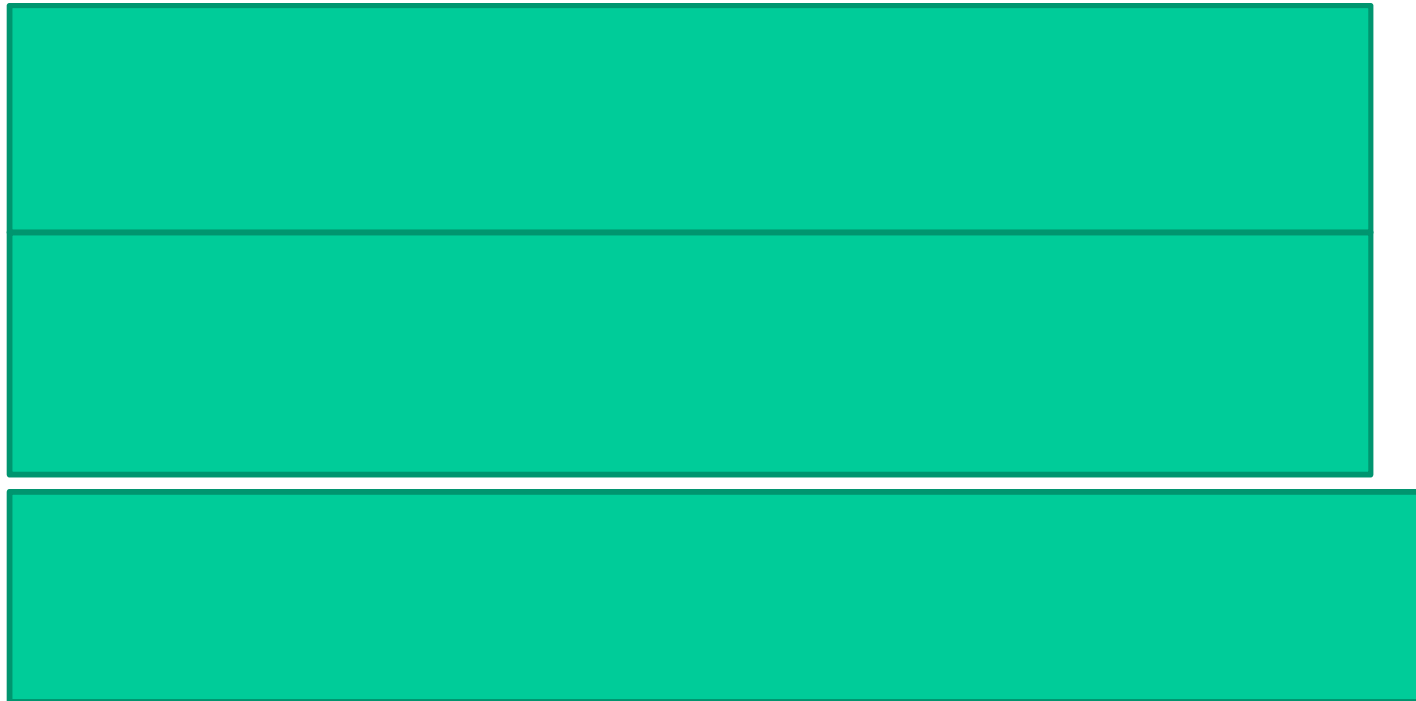


SCHÄDLICHES VERMÖGEN

1. Finanzmittel
2. bestimmte gem. gesetzl. Definition schädliche Wirtschaftsgüter des Unternehmensvermögens

1. FINANZMITTEL

1.1 FINANZMITTEL ALS SCHÄDLICHES VERWALTUNGSVERMÖGENS



1.2 FINANZMITTEL – Missbrauchstest (§ 13b Abs. 2 ErbStG)

WENN:

BRUTTOFINANZMITTEL > 90% DES
UNTERNEHMENSWERTES

- ⇒ Kein Verschonungsabschlag / Abzugsbetrag
- ⇒ Vollbesteuerung des Unternehmenswertes

BEISPIEL: FINANZMITTEL / MISSBRAUCHSTEST

Aktiva T€		Passiva T€	
Anlagevermögen	800	Eigenkapital (aufgrund Bewertung)	500
Vorräte	300	Verbindlichkeiten	1100
Forderungen	450		
Geldbestände	50		
			1600

Note: A blue bracket groups 'Forderungen' and 'Geldbestände' with the label 'Finanzmittel'.

Finanzmittel (brutto) 500

$$\frac{\text{Unternehmenswert } 500}{\text{Unternehmenswert } 500} \times 100 = 100 \% \\ = > 90 \%$$

Ergebnis: - Kein Verschonungsabschlag
 - Vollbesteuerung des gesamten
 Unternehmens

1.3 Junge Finanzmittel / Junges Verwaltungsvermögen

= Positiver Saldo aus eingelegten und entnommenen Finanzmittel / Verwaltungsvermögen, die dem Betrieb weniger als zwei Jahren zuzurechnen waren

Einlagen Jahr 1 + Jahr 2 (vor Schenkung/Erbe)

Abzüglich Entnahmen Jahr 1 + Jahr 2 (vor Schenkung/Erbe)

= Saldo junger Finanzmittel / Verwaltungsvermögen

Ist wie Privatvermögen zu versteuern (ohne Verschonungsabschlag)

2. Verwaltungsvermögen

- Bestimmte gem. gesetzliche Definition schädliche Wirtschaftsgüter des Unternehmens

- :fremdvermietete Immobilien**
- :Wertpapiieranlagen, vergleichbare Forderungen,
Kunstgegenstände**
- :GmbH-Beteiligungen \leq 25 %**
- : Oldtimer (Gesetzesänderung)**

kein Verwaltungsvermögen (Ausnahme)

- :Betriebsaufspaltungs- /Sonderbetriebsvermögen**

BEISPIEL VERWALTUNGSVERMÖGEN

Aktiva (zu Verkehrswert)	T€	Passiva (zu Verkehrswert)	T€
Anlagevermögen - Maschine	450	Eigenkapital	1400
-fremdvermietete Immobilie	(V)300	Verbindlichkeiten	200
GmbH-Anteil (10%)	(V) 50		
Vorräte	300		
Forderungen	F. 450		
Geldbestand	F. 50		
	1600		1600
V = Verwaltungsvermögen F = Finanzmittel		Junge Finanzmittel	= 50 T€

A. Verwaltungsvermögen	T€	Steuerpflichtig T€
1. Finanzmittel (brutto)	500	
Abzüglich Verbindlichkeiten	- 200	
= Netto Finanzmittel	300	*
2. Sockelbetrag (15 % von 1400)	- 210	
=	90	
3. Junge Finanzmittel	-50	50
= Schädliche Finanzmittel	40	
4. Umgliederung in unschädliches Vermögen (10% von (1400 T€ > 300T€*)=110 T€ max)	-40	
=	0	50
5. Verwaltungsvermögen	350	350
=		400

Begünstigtes Vermögen	T€
Begünstigtes Vermögen	1400
Abzüglich Verwaltungsvermögen	-400
=	1000
Abzüglich Verschonung (85 %)	850
=	150
Abzüglich Abzugsbetrag	-150
+ Verwaltungsvermögen	400
steuerpflichtig	<u>400</u>

Zusammenfassung der Auswirkungen des neuen ErbStG auf Kleinunternehmer

1. Missbrauchsregelung (90% - Verwalt.vermögensgrenze) für die Anwendung der Verschonungsregelungen
2. Verschonungsabschlag nun auch möglich, wenn Verwaltungsvermögen > 50 % (alte Regelung) und < 90 % des Unternehmenswertes
3. Versteuerung der jungen Finanzmittel / Verwaltungsvermögen unabhängig davon, ob die Mittel noch vorhanden sind.
4. Reduzierung des Sockelbetrages der Finanzmittel von 20 % auf 15 % des Unternehmenswertes
5. Anteilige Berücksichtigung von Schulden bei der Ermittlung von Finanzmitteln und des Verwaltungsvermögens
6. Schädliches Finanzmittel-Verwaltungsvermögen wird mit bis zu 10 % des Unternehmensvermögens als unschädliches Vermögen behandelt
7. Grenze des Verwaltungsvermögens für die Inanspruchnahme der Optionsbesteuerung wird auf 20 % des Unternehmensvermögens erhöht

Auswirkungen des neuen ErbStG auf Kleinunternehmen (< 26 Mio)

8. Finanzmittel als Verwaltungsvermögen werden tendenziell steuerpflichtig, da:
 - Schwieriger zu planen
 - Junge Finanzmittel auch besteuert werden wenn sie zwischenzeitlich durch Verluste verbraucht sind
9. Bei mehreren beteiligten Unternehmen ist Konsolidierung erforderlich
10. Lohnsummenregelung gilt nunmehr auch für Unternehmen < 20 Mitarbeiter, jedoch mit geringeren Größenordnungen

2. Schenkungsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Privatvermögen

2.1 BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN

→ **Bewertungsabschlag** bei zu Wohnzwecken vermieteten Objekten von 10% ohne gesonderte Behaltensfrist.

BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN - FAMILIENHEIM -

1. sachliche Voraussetzungen

- Erwerb eines bebauten Grundstücks, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird
- Lebensmittelpunkt (keine Zweitwohnung, Ferien-, Wochenendhaus)
- Nutzung durch beide Ehegatten

2. persönliche Voraussetzungen

a) Ehegatte

- beim Erwerb von Todes wegen
→ 10-jährige Verpflichtung zu eigenen Wohnzwecken

b) [↑]Kinder

- beim Erwerb von Todes wegen
(nicht bei Schenkung !)
- Begrenzung der Wohnfläche auf 200 m² (anteilige Gewährung)
- 10-jährige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Vergünstigungen im privaten Bereich sind marginal:
 - 10 % Bewertungsabschlag bei vermieteten Wohngrundstücken
 - Freistellung des Familienheims aber „Fallbeileffekt“ wg. der Verpflichtung zur 10-jährigen Nutzung im Falle der Übertragung von Todes wegen

2. Betriebliche Vergünstigungen führen in den meisten Fällen zur erbst´freien Betriebsübertragung.

Betriebsvermögen / Privatvermögen Besteuerungsvergleich

	Unternehmenswert €	Wert des Privatvermögens €
	1.000.000	1.000.000
Verschonungsabschlag (85 %)	-850.000	-, -
	150.000	1.000.000
Abzugsbetrag	-150.000	-, -
steuerpfl. Erwerb	-, -	1.000.000
Freibetrag	-, -	-400.000
steuerpflichtig	-, -	600.000
	(Freibetrag von Euro 400.000 bleibt erhalten)	Steuer (15%) <u>90.000</u>

KONSEQUENZ

1. Wenn die Werte der Vermögen größer sind als die persönlichen Freibeträge und
2. Wenn im Todesfall zu erwartende Steuerbelastungen vermieden werden sollen, müssen
3. Strategien entwickelt werden i. Z. m. der Übertragung von:
 - Unternehmen
 - privaten Immobilien

Diese Strategien sind umso wichtiger, je höher die Werte der besteuerten Vermögensgegenstände sind

Tipps zur Reduzierung von Erbschaftsteuer

IM TODESFALL



1. Das Gesamtvermögen wird zusammengeballt versteuert
2. die Ausnutzung von steuerlichen Möglichkeiten ist nicht mehr gegeben



ERFORDERLICH:

- LEBZEITIGE Maßnahmen der VERMÖGENSÜBERTRAGUNG
- VORBEREITENDE Maßnahmen für den Todesfall

Voraussetzung = WIRTSCHAFTLICHKEIT DER MAßNAHMEN

1. Vermögensübertragung **ohne gezielte Maßnahmen** führt zu vermeidbaren (**z. T. erheblichen**) Steuerbelastungen.
2. Geplante **Steuerersparnisse** müssen **höher als** die geplanten **Kosten** der Maßnahmen sein:

z. B. **Erbsteuerlich**

- Vermögen muss erheblich höher sein als die Freibeträge
 - z. B. Ehepaar, 2 Kinder und **gleich verteiltes** ErbSt'liches Vermögen von 2,5 Mio. €

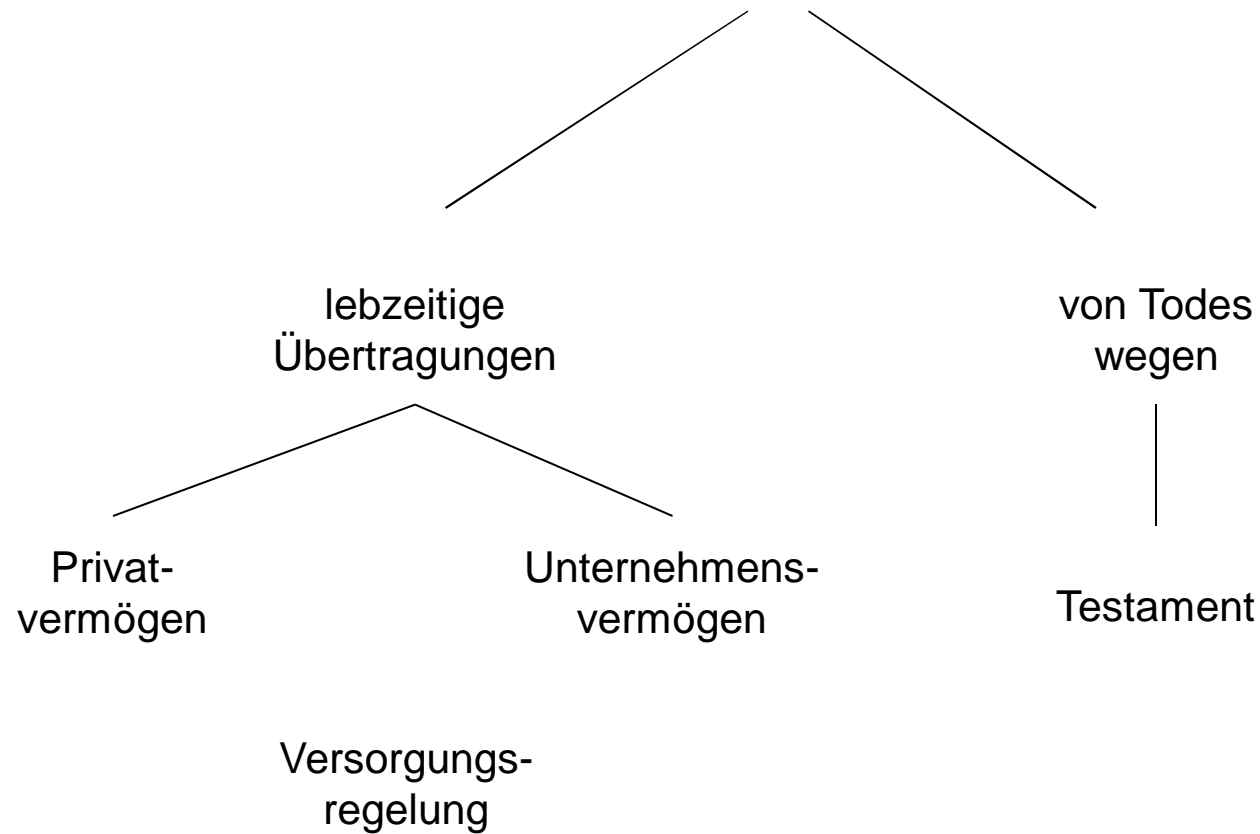
→ Gesamt-Freibeträge = 1,6 Mio. €

→ Steuer = 15% von T€ 450 pro Kind = T€ 67,3

→ ggfs. können bis zu T€ 134,6 eingespart werden

3. Konsequenz: Vorab-Bestandsaufnahme und Ermittlung der Steuerbelastung

Maßnahmen



REDUZIERUNG VON ERBSCHAFTSTEUER BEI DER ÜBERTRAGUNG von PRIVATVERMÖGEN

ÄNDERUNG DES INHABERS DES VERMÖGENS

1. Übertragungen innerhalb der 10-Jahresfristen
2. Übertragungen von Ehemann < - > Ehefrau
3. Eltern -> Kinder (lebzeitig)

Ziel: Minderung der Erbesteuer

zu 1. Optimierung von Freibeträgen

- Ausnutzung der 10-Jahresfristen
 - gilt für persönliche Freibeträge
 - gilt für den betrieblichen Abzugsbetrag (Euro 150.000,00)
 - Ausschöpfen aller Möglichkeiten durch vorherige Vermögensverschiebungen

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

– Freibeträge –

Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

MÖGLICHKEITEN DER UMSTRUKTURIERUNG DES VERMÖGENS

ZWISCHEN EHEMANN / EHEFRAU / KINDERN

Kettenschenkung

zu KETTENSCHENKUNG

Beispiel:

Vater möchte Euro 1.000.000,00 an 2 Töchter schenken.

alternativ: Vater vererbt Euro 1.000.000,00 an 2 Töchter

Ausgangsfall (Beispiel1):

Würde Vater unmittelbar je Euro 500.000,00 an Kinder schenken / vererben, ergäbe sich:

	Kind 1	Kind 2
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
Freibetrag	- <u>400.000,00</u>	- <u>400.000,00</u>
stpfl. Erwerb	100.000,00	100.000,00
Steuer 11 %	<u>11.000,00</u>	<u>11.000,00</u>

Modifikation (Beispiel 1)

1. Vater schenkt lebzeitig Euro 400.000,00 an Ehefrau und je Euro 300.000 an jedes Kind
2. Ehefrau schenkt je 200.000,00 an jedes Kind

1.

Ehemann Euro		Ehefrau Euro
1.000.000,00		-,-
<u>- 400.000,00</u>	→	400.000,00
<u>600.000,00</u>		Freibetrag - <u>400.000,00</u>
		Steuer <u>0,00</u>

2.

Schenkung
 Ehemann an
 Kinder

Schenkung
 Ehefrau an Kinder

Ehemann

Ehefrau

	Kind 1 EURO	Kind 2 EURO	Kind 1 EURO	Kind 2 EURO
	300.000,00	300.000,00	200.000,00	200.000,00
Freibetrag	- 300.000,00	- 300.000,00	- 200.000,00	- 200.000,00
Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnis

Beispiel 1):

Schenkungssteuerbefreiung von Kind 1 und Kind 2
bezüglich aller Schenkungen

- Ersparnis = Euro 22.000,00

Keine volle Inanspruchnahme der persönlichen
Freibeträge.

Beachte:

1. Keine Auflagen bei der Schenkung an die Ehefrau.
2. Schenkung 2. und 3. über die Ehefrau sollten nicht genau dem Freibetrag entsprechen.
3. Zeitlicher Abstand zwischen den Schenkungs-versprechen.

Gefahr des § 42 AO (Umgehungstatbestand)

STEUERVERMEIDUNG BEIM SELBSTGENUTZTEN EIGENHEIM

ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG von PRIVATVERMÖGEN

Selbstgenutztes Eigenheim der Erben)

- Wert 600.000 € (Mietwert p.a. = 18.000 €)
- seit 20 Jahren ein Eigenheim
- Bei Tod des 1. Ehepartners muss Ehefrau 10 Jahre im Objekt verbleiben
- Bei Tod des 2. Ehepartners müssen Kinder 10 Jahre selbst bewohnen
- Eheleute = 70 Jahre (10,855 Faktor)

ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG von PRIVATVERMÖGEN

Eheleute übertragen Immobilien auf Kinder gegen Leibrente von monatlich 1.500 € (Wert = 195.390,00 €) und mieten das Haus zu einer Miete von 1.500 €/Monat an. Absicherung durch Wohnrecht.

ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG von PRIVATVERMÖGEN

ESt = Steuerpflichtige Veräußerung der Immobilie
= Steuerfrei, da 10 Jahre überschritten

- Anschaffungskosten = 195.360 €
- Miete = steuerpflichtige Einnahmen
- Abschreibung
- Zins (in Rente) = abzugsfähig
- Reparaturen = abzugsfähig

ErbSt: Differenz zwischen 600 T€ (Wert)
und 195 T€ (Kaufpreis)
= 405 T€ = Schenkung

persönlicher Freibetrag

REDUZIERUNG VON ERBSCHAFTSTEUER BEI UNTERNEHMENS- ÜBERTRAGUNGEN

1. REDUZIERUNG VON VERWALTUNGSVERMÖGEN

BEISPIEL

Aktiva	T€	Passiva	T€
Vorräte	300	Eigenkapital	500
Forderungen	250	Verbindlichkeiten	<u>300</u>
Geldbestand	<u>250</u>		
	<u>800</u>		<u>800</u>

Problem: Missbrauchstest

$$\frac{\text{Finanzmittel } 500}{\text{Wert des Unternehmens } 500} = 100 > 90\%$$

=> keine Begünstigung

Tipp: - Vorabzahlung von
 Verbindlichkeiten (250 T€) durch
 Geld (250 T€)

$$\Rightarrow \frac{\text{Finanzmittel } 250}{\text{Unternehmenswert } = 500} = 50,0 \%$$

2. RETTUNG DES ABZUGSBETRAGES WEGEN ZU HOHER VERMÖGENSWERTE

RETTUNG DES ABZUGSBETRAGES

Beispiel: Begünstigtes Vermögen = 2.000.000 €

-> Übertragung durch 2 Schenkungen

Folge: Abzugsbetrag reduziert sich auf 75.000 €

Alternative: Aufteilung in 2 Schenkungen

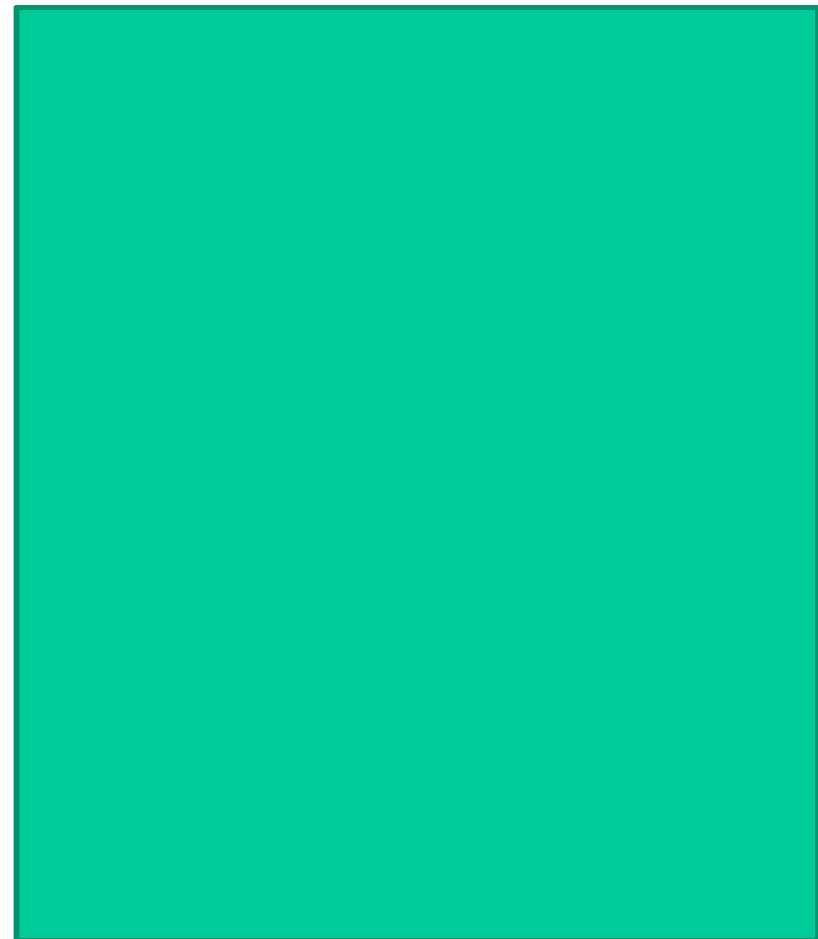
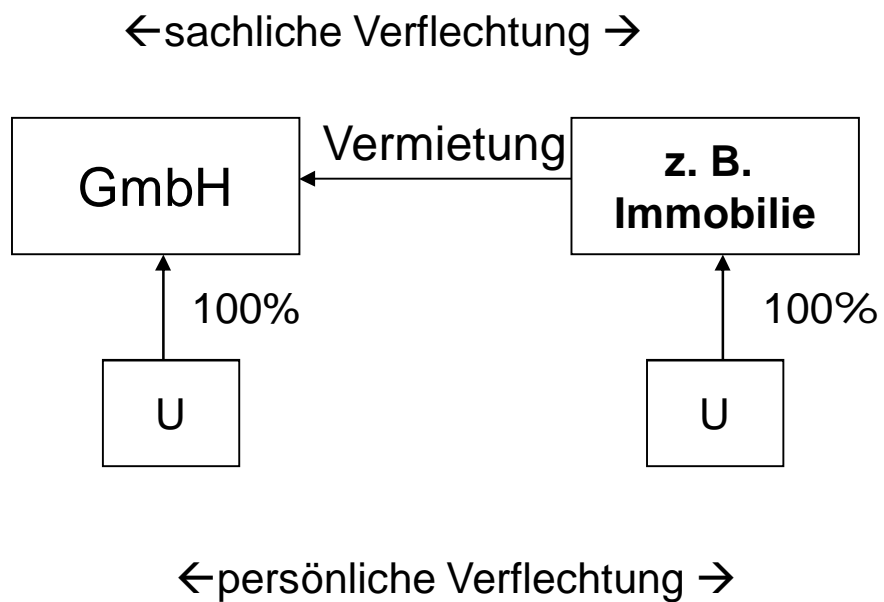
	1. Schenkung	2. Schenkung
	€	€
	1.000.000	1.000.000
Verschonung	- 850.000	-850.000
	150.000	150.000
Abzugsbetrag	150.000	0
steuerpflichtig	0	150.000
= Verbesserung um 75.000 €		

RECHTZEITIGE TRENNUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

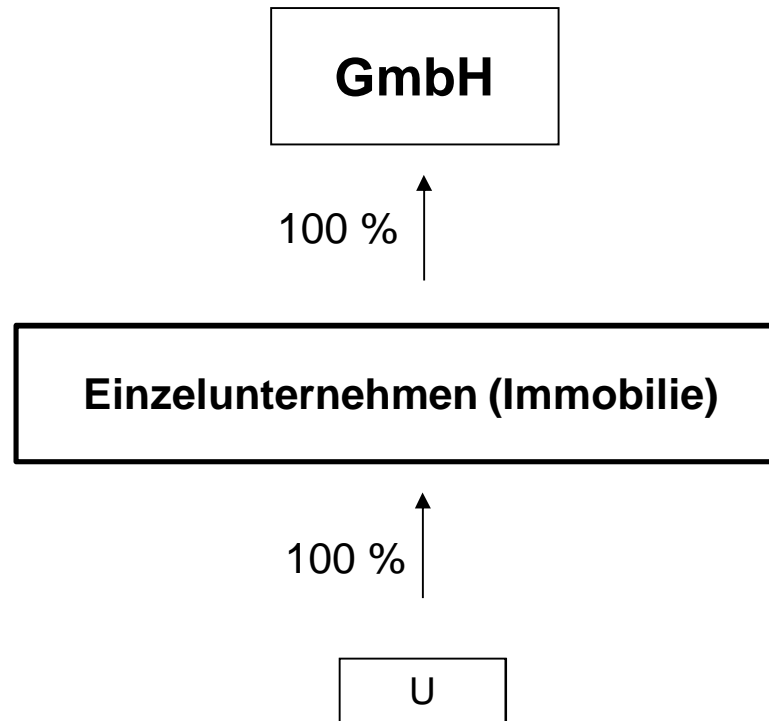
Betriebsaufspaltung Sonderbetriebsvermögen

Betriebsaufspaltung

zivilrechtlich:



Betriebsaufspaltung steuerlich



Betriebsaufspaltung

MÖGLICHKEITEN DER BEENDIGUNG

- a) Wegfall der **persönlichen** Verflechtung
- Anteil am Besitz- oder am Betriebsunternehmen wird übertragen (z. B.
 - :Verkauf/Schenkung der GmbH-Anteile => Entnahme aus Betriebsvermögen
 - :Übertragung der Immobilie auf Dritte => Entnahme der Immobilie
 - => Entnahme des GmbH-Anteils
- a) Wegfall der **sachlichen** Verflechtung
- Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlagen wird beendet
- (z. B. :Betriebs-GmbH verlagert ihren Sitz und Besitzimmobilie wird an Dritte verpachtet
- => Beendigung der gewerblichen Tätigkeit
 - => Entnahme GmbH-Anteil
 - => Entnahme Immobilie (ggfs. Betriebsverpachtung)
 - => Verkauf der Immobilie

Probleme der Beendigung der Betriebsaufspaltung

- ➔ Besteuerung der stillen Reserven
des entnommenen GmbH-Anteils
und/oder der Immobilie

1. Beispiel

Vater (100% GmbH-Anteil + 100 % einer Immobilie – an GmbH
verpachtet

- schenkt 10% des GmbH-Anteils an den Sohn

Unternehmenswert: Buchwert = 50.000 €

Verkehrswert = 1.000.000 €

=> Entnahme von 10% GmbH-Anteil aus dem Betriebsvermögen des
Immobilien Einzelunternehmens

Schenkungsteuer

	€
Schenkung GmbH-Anteil (10%)	100.000
Abzgl. Verschonungsabschlag (85%)	- 85.000
Abzugsbetrag	- 15.000
	<hr/>
schenkungsteuerpflichtig	0

Einkommensteuer

	€
Entnahme GmbH-Anteil (10%)	100.000
Abzgl. Buchwert GmbH-Anteil (10%)	5.000
	<hr/>
Steuerpflichtiger Gewinn	95.000
= lfd. Gewinn :Gewerbesteuer (ca. 15%)	- 8.500
	:ESt (30%) - 29.000
	<hr/>
Steuerbelastung (ohne Anrechnung der GewSt.)	<u>37.500</u>

2. Beispiel

1. U. ist Alleingesellschafter u. Geschäftsführer der U-GmbH und Alleineigentümer einer Immobilie, die er an U-GmbH verpachtet

Verkehrswert der GmbH-Anteile: 1,0 Mio. €

Buchwert der GmbH-Anteile: 150 T€

2. Verkehrswert der Immobilie: 1,0 Mio. €

Buchwert der Immobilie: 300 T€

2. Beispiel

3. U. vererbt (Testament)
 - GmbH-Anteil dem Sohn
 - Immobilie der Tochter

Ergebnis

a) Erbschaftsteuerlich

aa) Die Tochter erbt kein Betriebsvermögen
mit der Folge, dass lediglich der persönliche
Freibetrag im Ansatz gebracht wird.

Wert der Immobilie	1,0 Mio. Euro
abzgl. Freibetrag	<u>0,4 Mio. Euro</u>
Steuerpflichtig	0,6 Mio. Euro

$$\text{ErbSteuer} = 15 \% \text{ v. } 0,6 \text{ Mio} = 90.000 \text{ Euro}$$

ab) Der Sohn erhält GmbH – Anteile ohne Immobilie. Da diese eine wesentliche Betriebsgrundlage der GmbH darstellt, entfallen die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen.

	<u>T€</u>
Erbschaftsteuerlicher Wert des GmbH/ KG-Anteils/Einzelunternehmen	1.000,00
Erbschaftssteuerlicher Erwerb des Sohnes	<u>1.000,00</u>
- Verschonungsabschlag	0,00
- Abzugsbetrag	0,00
	<u>1.000,00</u>
- Persönlicher Freibetrag	-400,00
	<u>600,00</u>
Steuersatz (15%) = Steuer	<u>90,00</u>

b) Einkommensteuerlich = Betriebsaufgabe beim Erblasser/Schenker

- => da Tochter nur die Immobilie erhält
- => da Sohn zeitgleich nur den GmbH-Anteil ohne wesentliche Betriebsgrundlage erhält
- => Wegfall der persönlichen Verflechtung
- => Betriebsaufgabe des Einzelunternehmens
- => Entnahme des GmbH-Anteils aus dem Einzelunternehmen
- => Besteuerung aller stillen Reserven der Immobilie und der GmbH -Anteile

		T€	T€	ESt T€
ba) Gewinn aus Immobilie	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert	-300	700	
⇒ Begünstigter ESt-Satz (> 55 Jahre)	Ca. 25,2 % von T€ 700 =			<u>176,4</u>
bb) Gewinn aus Übertragung der GmbH-Anteile	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert der Anteile	-150	850	
⇒ Teileinkünfteverfahren (50 % von 60 % von T€ 850)		=		<u>255</u>

- c) Gewerbesteuer fällt im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe nicht an.

Gesamtbelastung:		TEuro	TEuro
Tochter	ErbSt		90,0
Sohn	ErbSt		90,0
Vater	ESt (Immob.)	176,4	
	ESt (GmbH)	<u>255,0</u>	<u>431,4</u>
			<u>611,4</u>

VERMEIDUNG DER STEUERN DURCH RECHTZEIGE RECHTLICHE GESTALTUNG

1. Schritt

- 1.1 Übertragung der Immobilie auf neue UG & Co. KG 1 durch Vater → GmbH- Anteil wird Sonderbetriebsvermögen des Vaters

Und (nach ca. 2 Jahren)

2. Schritt

- 1.2 Übertragung des GmbH – Anteils vom Vater auf eine zweite neue UG & Co. KG 2
= Trennung von GmbH und Immobilie

VERMEIDUNG DER STEUERN DURCH RECHTZEITIGE RECHTLICHE GESTALTUNG

Und

3. Schritt

Übertragung der UG & Co. KG 1 auf Tochter (ggf. mit Nießbrauch)

Übertragung der UG & Co. KG 2 auf Sohn (ggf. mit Nießbrauch)

1. Zusammenfassung			
		auf Sohn	auf Tochter
		T€	T€
	Wert (erbschaftsteuerlich)	1.000	1.000
	Verschonungsabschlag (85 %)	-850	0
		150	1.000
	Abzugsbetrag	-150	0
		0	1.000
	persönlicher Freibetrag	0	-400
	steuerpflichtiger Erwerb	0	600
	Erbschaftsteuer 7 % / 19 %	0	90
	Gesamtsteuer		90
	Gesamtsteuer aus Grundfall		611,4
	Ersparnis		521,4

Schenkung / Testament

sollte planmäßig und rechtzeitig im Rahmen einer Gesamtkonzeption erfolgen (Strategie):

- hinsichtlich der Empfänger
- hinsichtlich des Zeitpunktes
- hinsichtlich der Abwicklung
- hinsichtlich der Vermögensbestimmung

unabdingbar: Unternehmensübertragung immer zu Lebzeiten

Empfehlung: Einschaltung von Fachleuten

GENERELLE REGELUNGEN

(Gelten für Übertragung von
Unternehmens / Privatvermögen)

RICHTIGE TESTAMENTARISCHE REGELUNGEN

ERBFALL OHNE TESTAMENT

Problem: Alle erben alles

ERBFALL OHNE TESTAMENT (ZWEI NACHFOLGER)

Beispiel 1

1. Erbfall

S1 + S2 erben zu gleichen Teilen (ohne Testament)

Unternehmen (Wert)	1.000 T€
Buchwert (= Eigenkapital lt. Bilanz)	200 T€

2. Auseinandersetzung

S2 überträgt S1 seinen hälftigen Anteil am Unternehmen	(500 T€)
S1 zahlt aus seinem Vermögen	500 T€

ERBFALL OHNE TESTAMENT (ZWEI NACHFOLGER)

1. ERB.STEUER

	S1	S2
	T€	T€
Unternehmen	500	500
- Verschonungsabschlag (85 %)	-425	0
	75	500
Abzugsbetrag	-75	0
	0	500
Persönlicher Freibetrag	0	-400
Steuerpfl. Erwerb	0	100
Erb.Steuer (11 %)	0	11

Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag bei S2 entfallen, da er seinen Anteil innerhalb der 5-Jahresfrist veräußert hat.

ERBFALL OHNE TESTAMENT (ZWEI NACHFOLGER)

2. EINKOMMENSTEUER

Auswirkungen S 2

	T€
Kaufpreis für 50 % des Unternehmens	500
Buchwert (50 %)	100
Veräußerungsgewinn	400
ESt.Pflicht (50 %)	200

Auswirkungen S 1

S1 hat in Höhe von 400 T€ zusätzliche Anschaffungskosten

= Veräußerung, wenn Ausgleich durch private Mittel des S1 aufgebracht werden

= keine Veräußerung, wenn Ausgleich aus der Erbmasse aufgebracht wird.

ERBFALL MIT TESTAMENT

Problem: Falsches Testament

ERBFALL ZWEI ERBEN

Beispiel 2

1. Testamentarische Regelung

S1 erbt testamentarisch das Unternehmen

Wert

1.000 T€

Erblasser ordnet eine Ausgleichszahlung

i. H. von 500 T€ an S2 an

1. Erb' Steuer

	<u>S1</u>	<u>S1</u>
	T€	T€
Unternehmen	1.000	0
Ausgleichszahlung	(-500)*	500
Verschonungsabschlag	-850	0
Abzugsbetrag	-150	0
Freibetrag (persönlich)	<u>0</u>	<u>500</u>
Stpfl. Erwerb		<u>100</u>

*Ausgleichszahlung:

- führt bei S1 mangels stpfl. Erwerb nicht zur Minderung der Erb' Steuer
- führt nicht zu Auswirkungen bei der Einkommensteuer

EMPFEHLUNGEN

1. Testamentarische Regelung ist grundsätzlich unabdingbar
2. Unternehmenserbe sollte das Unternehmen unmittelbar erben
 - a) durch Alleinerbenmodell + Vermächtnis
 - b) durch Vorausvermächtnis des Unternehmens

BERLINER TESTAMENT

Berliner Testament als gemeinschaftliches Testament

Ehegatten regeln durch erbrechtliche Verfügung von Todes wegen, dass nach dem Tode des ersten von ihnen das gemeinsame Vermögen zunächst dem überlebenden Ehegatten verbleiben und nach dessen Ableben auf einen gemeinsam bestimmten Dritten übergehen soll.

BERLINER TESTAMENT

Beispiel:

Vermögen Mutter TEUR 500

Vermögen Vater TEUR 1.000

Gütertrennung

2 Kinder

Vater stirbt

1. Todesfall		TEUR	TEUR	2. Todesfall		TEUR	TEUR
Tod Vater				Tod Mutter			
Erwerb Mutter		1.000,00	1.000,00	Erwerb Kinder			
				- Vermögen Mutter		500,00	
				- Zuerwerb Vater		945,00	
						1.445,00	1.445,00
Freibetrag		-500,00		Freibetrag der Kinder		-800,00	
stpfl. Erwerb		500,00		stpfl. Erwerb		645,00	
Steuersatz 11 %		55,00	-55,00	Steuer je 15 %			-96,75
			945,00	Restvermögen			1.348,25
				1. Todesfall			55,00
				2. Todesfall			96,25
				Gesamt Steuer:			151,25

BERLINER TESTAMENT

Probleme:

1. Vermögen des Vaters geht über die Mutter auf die Kinder über
 - a) ohne dass Kinderfreibeträge bezogen auf den Vater genutzt werden (2 x TEUR 400)
 - b) mit der Folge höherer Progression
 - c) Pflichtteilsproblematik

2. Die Mutter wird Unternehmer, auch wenn dies nicht gewollt ist.

BERLINER TESTAMENT

Lösung:

Berliner Testament mit einem Vermächtnis zugunsten der Kinder dessen Höhe der Längstlebende, hinsichtlich der Höhe bestimmen kann

- Vermächtnis wird mit pro Kind durch Ehefrau bestimmt
- Die Unternehmerstellung sollte durch Vorausvermächtnis zugunsten des richtigen Nachfolgers geregelt werden

Alternativ: Geltendmachung des Pflichtteils durch Kinder (einvernehmlich)

Formulierung:

„Nimmt der überlebende Ehegatte die Erbschaft an und wird so Alleinerbe, so erhalten die gemeinschaftlichen Kinder, ersatzweise deren Abkömmlinge, vom erstverstorbenen Ehegatten ein Vermächtnis i.S.v. § 2156 BGB zum Zwecke der ganzen oder teilweise Ausnutzung ihres ErbSt-Freibetrages. Der überlebende Ehegatte kann bestimmen:

- den Gegenstand, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Leistung (§ 2156 BGB) dies im Rahmen von § 2156 Satz 2 BGB, auch unter Berücksichtigung seines eigenen Versorgungsinteresses
- die Zeit der Erfüllung (§2181 BGB)
- den Vermächtnisnehmer (§2151 BGB)
- den Umfang der Anteile am Vermächtnis (§2153 BGB)

Eine Sicherung des Vermächtnisses soll der Vermächtnisnehmer nicht verlangen.

Es ist zum empfehlen, durch zumindest teilweise Aufhebung der Bindungswirkung z. B. in Form einer Freistellungsklausel oder durch Einfügung eines Änderungsvorbehalts für Klarstellung zu sorgen.

Lösungsfall: Vermächtnis pro Kind von 350,00 TEuro

1. Todesfall Vater		2. Todesfall Mutter		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erwerb Mutter	1.000		- Vermögen Mutter	500
			- Zuerwerb Vater	<u>300</u>
Vermächtnis	<u>-700</u> *			800
	300	300	Freibetrag (2 Kinder)	<u>-800</u>
Freibetrag Mutter	<u>-300</u>		Steuer	0
Steuer	0,00	<u>0,00</u>		<u>0</u>
Berechnung Mutter		300	Erwerb Mutter	800
Berechnung Kinder		<u>700</u>	Erwerb Vater	<u>700</u>
Gesamterwerb		<u>1.000</u>	Gesamterwerb Kinder	<u>1.500</u>
700* - Vermächtnis zu je TEUR 350 ist bei den Kindern durch Geltendmachung des Freibetrages (je TEUR 400) steuerfrei		Lösungsfall <u>1.500,00</u> Grundfall <u>1.348,25</u> Vorteil <u>151,75</u>		

MINDERUNG DER ERBSCHAFTSTEUER DURCH LEBZEITIGE ÜBERTRAGUNG UND VERSORGUNG DES SCHENKERS

VERSORGUNG DES ÜBERGEBERS

ZIELSETZUNG VERSORGUNG DES ÜBERGEBERS

- **Lebzeitige Übertragung von privaten Vermögen**
unter steuerlichen Aspekten sehr oft sinnvoll

aber:

- **Vermögensübertragung beinhaltet** gleichzeitig auch **Übertragung der Einkommensquellen**

DESHALB

Gleichzeitige Sicherstellung der Versorgung durch

- Rente oder Nießbrauch, Kaufpreis

RENTEN

RENTEN

= regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die auf einem einheitlichen Rentenstammrecht (vertragliche Regelung) beruhen

LEIBRENTEN

= gleichmäßige Leistungen, die von der Lebensdauer einer Person abhängen

DAUERNDE LASTEN:

= Leibrenten, bei denen keine gleichmäßigen Leistungen vereinbart sind, sondern stattdessen die Höhe nach bestimmten Kriterien bestimmt wird
(wirtschaftliche Verhältnisse des Verpflichteten / Berechtigten)
(§ 323 ZPO)

VERSORGUNGSRENTE (steuerlich)

a) bei Vermögensübertragungen

= Gegenleistung für Übertragung des Vermögens

= steuerpflichtig (ESt) / nicht steuerpflichtig (ErbSt)

b) bei Unternehmensübertragungen

EST => Keine Besteuerung trotz Entgelt

ErbSt => Minderung der Schenkung in Höhe des
Steuerpflichtigen Teiles der
Übertragung

- bei Verschonungsabschlag 85 % / 100 %

- Rente = 15 % / 0 % abzugsfähig

STEUERLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR ANERKENNUNG ALS VERSORGUNGSRENTE

- Leibrente / Dauernde Last
- Finanzierbar durch Erträge des Unternehmens
- Nur bei bestimmten Unternehmen möglich
 - gewerbliche
 - keine Vermögensverwaltenden Unternehmen
 - GmbH (nur eingeschränkt)

KEINE STEUERLICHE VERSORGUNGSRENTE bei der ÜBERTRAGUNG VON PRIVATVERMÖGEN

- ⇒ Steuerpflichtige Übertragung von Privatvermögen
(innerhalb der Spekulationsfristen)
- ⇒ Keine Steuer nach Ablauf der steuerlichen Spekulationsfristen

UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG GEGEN VERSORGUNGSRENTE

(schenkungsteuerpflichtige Behandlung)

Beispiel:

A (60 Jahre) schenkt seine Anteile an einer Personengesellschaft (Steuerwert = 1,5 Mio. €) an seinen Sohn B, der das Unternehmen fortführt. Im Gegenzug übernimmt B die Verpflichtung zur Zahlung einer lebenslangen jährlichen Rente von 90 T€.

	Mit Rente Euro	Ohne Rente Euro
a) Steuerwert der Anteile	1.500.000,00	1.500.000,00
b) Verschonungsabschlag (85%)	-1.275.000,00	-1.275.000,00
Steuerpflichtig: 15%	225.000,00	225.000,00
c) Rente von 90.000 Euro p. a. (Lebenserwartung 20,93 Jahre, Vervielfältiger = 12.590 = 1.133.100 €) 15%	<u>-169.965,00</u>	<u>0,00</u>
d) Bereicherung:	55.035,00	225.000,00
Abzugsbetrag	<u>-37.500,00</u>	<u>-37.500,00</u>
Stpfl. Erwerb	<u>17.535,00</u>	<u>187.500,00</u>
Persönl. Freibetrag	<u>-17.535,00</u>	<u>-187.500,00</u>
	<u>==</u>	<u>==</u>

Vor-, Nachteile von Leistungsauflagen (Renten)

1. Aus Sicht des Berechtigten

- **Vorteile**
 - Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit mit geringem wirtschaftlichen Risiko
 - Reduzierung von Pflichtteil-Ergänzungsansprüchen

- **Nachteile**
 - keine Bestimmungs-, Kontrollrechte
 - keine est'liche Begünstigung der Versorgungsrente für Anwendungsfälle des § 10a Abs. 1 S. 1 a EStG
 - volle Besteuerung der Versorgungsrechte

2. Aus Sicht des Rentenverpflichteten

- **Vorteile**
 - Voller Abzug der kapitalisierten Rente als „entgeltlicher“ Anteil bei der Schenkungssteuerermittlung
 - Volle Abzugsfähigkeit der Rente als Sonderausgabe gem. § 10a Abs. 1 Satz 1a EStG
 - Volle Bestimmungs-, Kontrollrechte

- **Nachteile**
 - Übernahme des wirtschaftlichen Risikos
 - Lebenslange Rentenverpflichtung

NIEßBRAUCH

ZIELE DER NIEßBRAUCHSBESTELLUNG

Übertragung des Vermögens ohne Übertragung der Einkünfte mit den Zielen:

- Versorgung des Nießbrauchers
- Erhalt der Bestimmungs-, Kontrollrechte
- Beibehaltung steuerlicher Einkünfte
- Minderung erbstlicher Belastungen

Voraussetzung = Lebzeitige Übertragung

- **Vorbehaltsnießbrauch**

Alteigentümer überträgt sein Vermögen und behält sich den Nießbrauch am übertragenen Vermögen vor, d. h. die Substanz wird ohne Erträge übertragen.

WELCHE VERMÖGEN KÖNNEN GEGEN VORBEHALTSNIEßBRAUCH ÜBERTRAGEN WERDEN?

GRUNDSÄTZLICH ALLE VERMÖGENARTEN

Praktikabel für: (Gegenstand des Vertrages)

- Immobilienvermögen (notarielle Form erforderlich)
- Unternehmensvermögen, notarielle Form
 - erforderlich bei GmbH-Anteilen
 - ratsam bei anderen Anteilen

Besicherung:

- Bei Immobilienvermögen (Reallast, Abt.. II)
- Verpfändung des Geschäfts-, Gesellschaftsanteils
- Eintragung im Handelsregister (strittig)

Vor- und Nachteile von Nießbrauch

1. Aus Sicht des Bestellers (Alteigentümer, Altunternehmer)

- **Vorteile**
 - Versorgung durch Beibehaltung der Einkünfte zu Lebzeiten
 - Bestimmungs-, Kontrollrechte bleiben teilweise bestehen
- **Nachteile**
 - wirtschaftliches Risiko, das mit wachsendem Alter größer wird
 - schwierige Abgrenzung der Rechte Gesellschafter / Nießbraucher insbesondere bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften
 - Keine Minderung der Pflichtteilsergänzungsansprüche

2. Aus Sicht des Nachfolgers (Neueigentümer)

- **Vorteile**
 - keine wirtschaftliche Belastung durch Zahlung
 - Minderung der ErbSt / SchenkSt
- **Nachteile**
 - Beschränkung des erbst'lichen Abzugs durch § 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG
 - Korrekturen bei frühzeitigem Versterben des Berechtigten

ERBSCHAFTSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG DES VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

Erbsteuerliche Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

(§ 25 ErbStG)

Seit 01.01.2009 ist beim Vorbehaltsnießbrauch **möglich**, den **Kapitalwert** des Nießbrauchs **im Wege des Vollabzugs steuermindernd** bei der Ermittlung des stpfl. Erwerbes zu **berücksichtigen**.

Ausnahme:

Bei der Übertragung von **steuerlich begünstigten Vermögen** (z. B. Unternehmen) kann der **Nießbrauch nur insoweit abgezogen** werden als auch eine Besteuerung erfolgt (z. B. bei abzugsfähig Verschonungsabschlag von 85 % sind nur 15 % des Nießbrauchs) (§ 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG)

ACHTUNG

- Bei rückwirkendem Wegfall der lebzeitigen Vergünstigungen des ErbSt-Gesetzes (85 % / 100 % Verschonungsabschlag) kann der Nießbrauch zu 100 % abgezogen werden

Die Bewertung von Nießbrauchsrechten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. n. §§ 13-16 BewG)

Kapitalwert des Nießbrauchs = Jahreswert x Vervielfältiger

**Der sich ergebende Jahreswert wird erb´steuerlich
durch § 16 BewG begrenzt**

Maximal = $\frac{\text{Steuerwert des übertragenen Vermögens}}{18,6}$ (§ 16 BewG)

**Vervielfältiger (= altersabhängig)
ergibt sich aus der jeweiligen
aktuellen Sterbetafel**

Teil
I

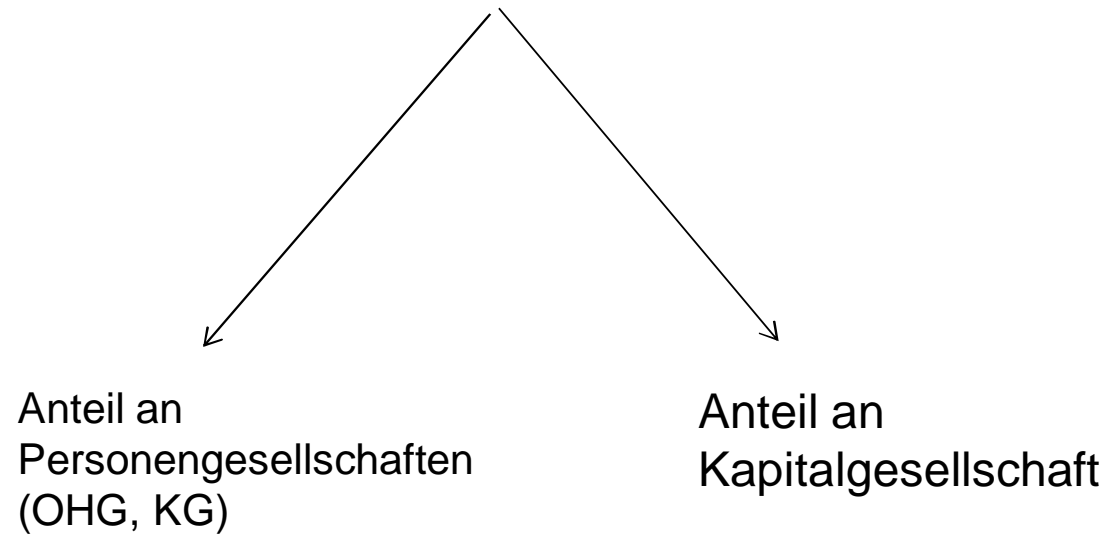


BWLC

Braschoß Wagner Linden & Coll.
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
45	33,76	15,617	38,40	16,291
46	32,84	15,462	37,45	16,166
47	31,93	15,301	36,51	16,037
48	31,04	15,136	35,57	15,900
49	30,15	14,963	34,64	15,758
50	29,27	14,784	33,71	15,609
51	28,39	14,596	32,79	15,454
52	27,53	14,403	31,87	15,291
53	26,68	14,204	30,96	15,121
54	25,83	13,996	30,05	14,943
55	24,99	13,780	29,15	14,759
56	24,17	13,560	28,25	14,565
57	23,35	13,330	27,36	14,364
58	22,53	13,090	26,47	14,154
59	21,73	12,845	25,59	13,935
60	20,93	12,590	24,71	13,706
61	20,15	12,330	23,84	13,469
62	19,38	12,063	22,98	13,223
63	18,61	11,784	22,12	12,966
64	17,86	11,502	21,27	12,700
65	17,11	11,208	20,41	12,418
66	16,38	10,910	19,57	12,130
67	15,65	10,600	18,72	11,825
68	14,93	10,282	17,89	11,513
69	14,23	9,961	17,06	11,187
70	13,54	9,633	16,25	10,855
71	12,86	9,298	15,44	10,508
72	12,20	8,960	14,65	10,155
73	11,56	8,621	13,88	9,796
74	10,94	8,282	13,12	9,427
75	10,34	7,942	12,38	9,053
76	9,76	7,603	11,66	8,675
77	9,21	7,272	10,95	8,287
78	8,67	6,938	10,27	7,902
79	8,16	6,613	9,61	7,514
80	7,65	6,279	8,97	7,125
81	7,17	5,956	8,36	6,741
82	6,71	5,638	7,78	6,365
83	6,27	5,327	7,22	5,990
84	5,86	5,031	6,69	5,624
85	5,46	4,735	6,19	5,270
86	5,10	4,464	5,72	4,928
87	4,78	4,218	5,30	4,615
88	4,46	3,968	4,90	4,311
89	4,16	3,730	4,53	4,023
90	3,84	3,472	4,15	3,722
91	3,56	3,242	3,80	3,439
92	3,32	3,042	3,51	3,201
93	3,10	2,857	3,26	2,992
94	2,90	2,687	3,06	2,823
95	2,71	2,523	2,88	2,670
96	2,54	2,375	2,72	2,532
97	2,38	2,235	2,54	2,375
98	2,24	2,111	2,38	2,235
99	2,10	1,987	2,23	2,103
100 und darüber	1,98	1,879	2,10	1,987

NIEßBRAUCHS- BESTEUERUNG MÖGLICH BEI



NIEßBRAUCH BEI PERSONENGESELLSCHAFTSANTEILEN

Erwerb der Mitunternehmerstellung

- ErbSt'liche Vergünstigungen beim Nachfolger kommen nur zum Tragen, wenn er steuerlich als Mitunternehmer betrachtet werden kann.

Voraussetzungen:

=> Vorhandensein von Mitunternehmerinitiative

- setzt Stimmrechte voraus

=> Übernahme des Mitunternehmerrisikos

- setzt Gewinn-, Verlustbeteiligung voraus

**=> Komplexe Regelung des Schenkungs-
Gesellschaftsvertrages erforderlich**

Beispiel:

Übertragung von Unternehmen mit
Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs

Beispiel			mit Nießbrauch	ohne Nießbrauch
			Euro	Euro
Steuerwert: Unternehmen			1.500.000,00	1.500.000,00
abzgl. Verschonungszuschlag (85 %)			-1.275.000,00	-1.275.000,00
		15%	225.000,00	225.000,00
Jahreswert Nießbrauch	90.000,00			
Begrenzung (§ ab BewG)	1.500.000,00	x100,00		
	18,60			
=	80.645,00			
Vervielfältiger (65 jähr. Mann)	12,59			
Nießbrauch=				
			-,-	
€ 80.645,00 x 12,59 x 15 % =			-152.298,00	-,-
			72.702,00	225.000,00
Abzugsbetrag (max. 150.000,00 €)			-37.500,00	-37.500,00
Steuerpflichtig			35.202,00	187.500,00
persönlicher Freibetrag			-35.202,00	-187.500,00
Steuerpflichtig			0,00	0,00

Korrektur des Kapitalwertes wg. vorzeitigem Ablebens des Nießbrauchsberechtigten (§ 14 Abs. 2 BewG)

- Bei vorzeitigem Tod des Nießbrauchsberechtigten erfolgt eine Korrektur mit der Folge, dass sich der Wert des abgezogenen Nießbrauchs reduziert

Korrektur erfolgt, wenn der Nießbrauch bei einem Alter zum Zeitpunkt c

von mehr als 60 Jahren		nicht mehr als 7 Jahren		
	65 - 70 Jahre	"	als 6 Jahren	
	70 - 75 "	"	als 5 Jahren	
	75 - 80 "	"	4 Jahren	
	80 - 85 "	"	3 Jahren	
	85 - 90 "	"	2 Jahren	
	90 "	"	1 Jahr	
bestanden hat				

(TEIL)-ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNGEN

TEILENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG BEI UNTERNEHMEN

ZIELE- Steuerreduzierung

Entsicherung bei Kreditinstituten

1. Senior hat zusammen mit Ehefrau für betriebliche Kredite die Haftung übernommen (Grundschulden/Bürgschaften)
2. Privates Vermögen der Senioren dient zur Sicherung von betrieblichen Krediten (Gesamtgrundschuld)

Problem :Durch Vermögensübertragung auf Nachfolgegeneration werden die „Alten“ nicht freigestellt

:Durch Vermögensverteilung auf verschiedene Nachkommen ergibt sich eine „Querverhaftung“ des Vermögens der Kinder

Lösung

- Rechtzeitige systematische Trennung von Betriebs-, Privatvermögen und deren Finanzierung
- Rechtzeitige systematische Trennung von Vermögen und Finanzierung der Eheleute
- Rückführung der Bankenfinanzierung + Sicherheiten in guten Zeiten
- Freistellung bzw. Freihaltung des Ehepartners von Haftung für
 - Betriebsverbindlichkeiten
 - Verbindlichkeiten des Ehemannes (Hilfe durch rechtzeitige Gütertrennung)
- Verhandlungen mit den finanzierenden Banken bezüglich der Haftungsfreistellung für betriebliche Kredite bzw. Tilgung von durch Ehegatten „Verhafteter“ Kredite

VERKAUF DES UNTERNEHMENS (ohne Bankverbindlichkeiten) zum BUCHWERT AN DEN NACHFOLGER

	Beispiel	
	T€	
Buchwert = Eigenkapital	200	
+ Schulden lt. Bilanz (Kreditinstitute)	<u>200</u>	
=Buchwert ohne Schulden	<u>400</u>	= Kaufpreis
a) Finanzierung durch Sohn/Tochter Im Rahmen einer Existenzgründung (Besicherung durch KfW /Landesbürgschaft)		
b) Inhaber erhält		
- 200 T€ (Eigenkapital) für sich		
- 200 T€ (Verbindlichkeiten) zur Schuldentilgung		
- keine ESt-Pflicht, da VK zu Buchwert, d. h. ohne Gewinn		

Zusammenfassung

1. Grundsatz

VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN

müssen steuerlich strategisch angegangen werden

STRATEGIE beantwortet die Fragen

- **WAS? – AUF WEN? – WANN? – WIE?**

KEINE Schnellschüsse

Kein Standardkonzept, sondern individuelle Lösung

Kein 08-15-Berater, sondern Spezialist als Helfer für
Vorbereitung und Umsetzung

Betrifft Unternehmens- und Privatvermögen

2. Grundsatz

Das Unternehmen sollte immer, das Privatvermögen soweit möglich im Rahmen einer Gesamtplanung zu Lebzeiten übertragen werden.

Zweck allgemein:

- Hilfestellung für die Erleichterung des Überganges auf den richtigen Unternehmensnachfolger
- Schrittweise Übertragung des betrieblichen Knowhows
- Vermeidung von Auseinandersetzungszahlungen
- Vermeidung von Pflichtteilergänzungsansprüchen

Zweck steuerlich:

- Vermeidung der ErbSt durch Planung von Verwaltungsvermögen
- Gezielte Ausschöpfung von Freibeträgen (Kettenschenkungen, Güterstandsklausel)
- Nießbrauch-, Rentengestaltung zur Minderung der Erb´steuer
- Vermeidung der „Klumpen“-Besteuerung im Todesfall

3. Grundsatz

Die lebzeitige Unternehmensnachfolge bzw. das Unternehmenstestament sollte neben steuerlichen Zielen gleichzeitig auch alle anderen Ziele beider Ehepartner berücksichtigen.

Mögliche Ziele:

- : Gleichbehandlung aller leiblichen Erben
- : Konfliktvermeidung
- : Vermeidung steuerlicher Nachteile
- : Regelung der Versorgung
- : Vermeidung bzw. Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

4. Grundsatz

Soweit Vermögen zu Lebzeiten nicht übertragen wurde, sollte für den Todesfall ein Testament errichtet werden, das vorsieht, dass

- das Unternehmen unmittelbar auf den richtigen Unternehmens-Erben übergeht
- Ausgleichszahlungen aus der Erbmasse geleistet werden

- Alleinerbenmodell
- Vorausvermächtnis

Sicherstellung der Umsetzung durch Einsetzung
eines Testamentsvollstreckers

können sicherstellen, dass der Unternehmenserbe in voller Höhe die erbstlichen Vergünstigungen erhält.

5. Grundsatz

Es sollte vermieden werden, den Unternehmenserben durch zu hohe Ausgleichsverpflichtungen an Miterben zu belasten.

- Begünstigung des Unternehmenserben durch lebzeitige Übertragung ohne Anrechnung auf Erbteil (Vorausvermächtnis) bzw. durch Anrechnung eines geringeren Wertes des Unternehmens

6. Grundsatz

Parallel zur endgültigen Lösung muss für den Fall des Ausfalls wegen Unfall / Koma durch Vorsorgevollmacht und Betreuungsvollmacht der Fortbestand von Unternehmen und privatem Vermögen sichergestellt werden

- Ohne gültige Vollmachten können weder Ehefrau noch Kinder oder sonstige hierfür vorgesehene Personen die Rechte eines Eigentümers, Gesellschafters, Geschäftsführers ausüben, der wegen Koma / Verwirrtheit / Unzurechnungsfähigkeit ausgefallen ist.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

BWLC
Braschoß Wagner Linden & Coll.
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Tel.: 02208 - 94640
Fax: 02208 – 946464
www.bwlc.de
E-Mail: niederkassel@bwlc.de

MEIN NÄCHSTER VORTRAG DER KREISHANDWERKSCHAFT RHEIN-SIEG


Dienstag, den 14. November 2017
ab 17:00 Uhr

THEMA:

„UNTERNEHMENSNACHFOLGE
WIE FUNKTIONIERT DAS?“

Ihre Ansprechpartner

- BWLC ist mit ihrem Knowhow und ihrem Netzwerk aus Steuerberatern, Unternehmensberatern, Rechtsanwälten der richtige Partner für alle Fragen der Unternehmensnachfolge, egal ob bundesweit oder international
- Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!



Dipl.-Kfm.
Harald Braschoß
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Eschmarer Straße 53, 53859 Niederkassel
Telefon: 0 22 08 / 94 64 0
Telefax: 0 22 08 / 94 64 64
E-Mail: h.braschoss@bwlc.de Internet:
www.bwlc.de

Niederkassel • Köln • Siegburg • Bonn